

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates Grünwald (2008-2014)** am **Dienstag, den 27. April 2010** um **19.00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses Grünwald

ANWESEND:

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan	
2. Bürgermeister	Weidenbach Stephan	
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate	
GR – Mitglieder	Altmann Christian	
	Bechler Ulrich	
	Brauner Tobias	
	Dr. Forster Dieter	
	Dr. Graeven Christina	
	Kneidl Uschi	
	Dr. Knittel Wilhelm	
	Kraus Helmut	
	Kuny Wolfgang	
	Dr. Paeschke Christine	
	Portenlänger-Braunisch Barbara	
	Reinhart-Maier Ingrid	(ab TOP 185, 19.05 Uhr)
	Ritz Michael	
	Sedlmair Gerhard	
	Splettstößer Reinhard	
	Schmidt Oliver	
	Staehe Katrina	(ab TOP 186, 19.08 Uhr)
	Steininger Alexander	
	Dr. Victor-Becker Katja	(ab TOP 186, 19.08 Uhr)
	Wagner Antje	
	Zettel Robert	

NICHT ANWESEND: Dr. Bühler Thomas

VERWALTUNG:

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar
Kämmerer	Bader Raimund
Bauamtsleiter	Rothörl Stefan
Technischer Leiter	Reger Wolfgang
VFW	Rank Ulrich
VFW	Salvermoser Christian
Dipl.Ing. (FH)	Kleißinger Peter
Verw.-Ang.	Schwarz Karl

GÄSTE:

Zu Top 187:	Altenberend Axel, DMP Architekten BDA
Zu Top 188:	Geislinger Josef, Rechtsanwalt Kanzlei Seufert, München

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 24 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

184. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Gemeinderatsmitglied Kraus stellt den Antrag TOP 188 – Antrag Dr. Helmut Lohr zum Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 604/100 an der Dr.-Hans-Staub-Straße 5 – abzusetzen, da nach seiner Auffassung gegenüber der Beschlussfassung im Bauausschuss keine neuen Gesichtspunkte / Erkenntnisse vorliegen, die eine erneute Behandlung rechtfertigen.

1. Bürgermeister Neusiedl geht zunächst auf das grundsätzliche Nachprüfungsrecht entsprechend Art. 32 Abs. 3 GO ein. Dies ist fristgerecht durch ihn beantragt worden, zudem bestünde bei einer Absetzung und späteren Beratung / Behandlung die Gefahr der Genehmigungsfiktion.

Der Antrag von Gemeinderatsmitglied Kraus wird mit 16 : 5 Stimmen abgelehnt.

Im übrigen wird die Tagesordnung wie vorgelegt einstimmig angenommen.

185. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2010;

1. Bürgermeister Neusiedl verweist auf das Email von Gemeinderatsmitglied Ritz vom 27. April 2010, worin dieser beantragt, bei Tagesordnungspunkt 180 „Bebauungsplan für das Grundstück 573/2 an der Zeillerstraße 5 (B 47); Vorstellung und Billigung Planentwurf;“ folgende Ausführungen aufzunehmen:

„Gemeinderatsmitglied Ritz führt an, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen, da es bis dato keine städtebaulichen Gründe für einen Bebauungsplan Zeillerstraße gibt und er keine städtebauliche Erforderlichkeit für einen Bebauungsplan sieht. Es ist nach Meinung von Gemeinderatsmitglied Ritz nach § 34 BauGB zu verfahren, da Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht genannt und nicht ersichtlich sind.

Gemeinderatsmitglied Ritz sieht einen Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück als unverhältnismäßig und es handelt sich um eine derart individuelle Regelung, dass die Gemeinde schon ihre pflichtgemäße Ausübung des Planungsermessens belegen muss, was hier sehr schwierig sein wird. Darüberhinaus überschreitet die Gemeinde ihre Planungshoheit und verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleich- und Verhältnismäßigkeit. Gemeinderatsmitglied Ritz sieht auch keinen Grund, den nördlichen Bereich von der Bebauung freizuhalten.“

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung der Niederschrift zu.

Im übrigen wird die Niederschrift vom 23. März 2010 ohne Einwändungen genehmigt.

186. Jahresrechnung 2009;

- a) **Bestätigung der im Rahmen der Haushaltsrechnung getroffenen Entscheidungen bezüglich der Haushaltsreste;**
 - b) **Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen und deren Deckung im Rahmen der Haushaltsrechnung 2009;**
 - c) **Vorlage der Jahresrechnung 2009 nach Art. 102 Abs. 2 GO;**
 - d) **Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 mit Vorprüfung;**
-

a) Bestätigung der im Rahmen der Haushaltsrechnung getroffenen Entscheidungen bezüglich der Haushaltsreste;

Kämmerer Bader bezieht sich auf die Empfehlung des Finanzausschusses vom 15.04.2010, die in der Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2009 aufgeführten Haushaltsreste 2009 zu übernehmen.

Einen Beschluss zur Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren bedarf es generell nicht, weil diese Mittel bereits in Haushalten der Vorjahre durch die Haushaltssatzung aufgrund Gemeinderatsentscheidung genehmigt waren.

Im **Vermögenshaushalt** waren die Haushaltsansätze in aller Regel für Maßnahmen vorgesehen, welche nicht erneut in den Haushalt 2010 eingeplant werden sollen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelt werden konnten. Deshalb hat der Gesetzgeber auch ermöglicht, diese bereits in Vorjahren oder im Haushaltsjahr eingeplanten Beträge, soweit sie zur Abwicklung von Maßnahmen noch gebraucht werden, ohne weitere Entscheidung durch den Gemeinderat zu übertragen.

Lediglich die Neubildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ist zu beschließen, weil die Mittel im Verwaltungshaushalt nach Ablauf des Haushaltsjahres grundsätzlich als eingespart verfallen und damit eine Neuveranschlagung erforderlich wäre. Deshalb werden aufgrund bisheriger Beschlusslage bei der Haushaltsstelle 1300.7170 nicht abgerufene Zuschüsse für die Vereinzuzwendung bei der Freiwilligen Feuerwehr i. H. v..... 1.574 € als Haushaltsreste übertragen. Alte Haushaltsreste bestanden i. H. v. 15.217 €
Es wurden 2009 an die Feuerwehr rund 15.091 €
ausbezahlt, so dass insgesamt im Verwaltungshaushalt nur mehr..... **1.700 €**
an Haushaltsreste verbleiben.

Es sind 2009 für den noch abzurechnenden Betriebskostenzuschuss 2009 der Linie 25 561.000 €
als Haushaltsreste **neu** zu bilden. **Alte** Haushaltsreste bestanden i. H. v..... 2.244.000 €
so dass insgesamt für die Betriebskostenabrechnungen 2005 bis 2009 noch..... **2.805.000 €**
zur Verfügung stehen.

Der **Gemeinderat** genehmigt auf Empfehlung des Finanzausschusses **einstimmig** die Neubildung oben dargestellter Haushaltsreste des Verwaltungshaushaltes.

b) Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen und deren Deckung im Rahmen der Haushaltsrechnung 2009

Im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung 2009 sind im **Anhang 1 zum Rechenschaftsbericht die größeren Abweichungen (größer als 250.000 €) im Haushaltsvergleich zu den Haushaltsansätzen des Jahres 2009** dargestellt.

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, handelt es sich bei den erheblichen Abweichungen in der Regel um Mehreinnahmen, Minderausgaben bzw. um Folgemehrausgaben bei den entsprechenden Zuführungsbeträgen. Insoweit bestätigt sich das gute Rechnungsergebnis 2009.

Auch sind die Mehrausgaben in der Regel durch Gemeinderatsbeschlüsse bekannt und in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert. Im übrigen sind sämtliche Mehrausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt. Sonach konnte 2009 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

Der Finanzausschuss hat am 15.04.2010 dem Gemeinderat empfohlen, die Mehrausgaben (außer- und überplanmäßige Ausgaben) die insgesamt durch Mehreinnahmen gedeckt sind, zu genehmigen.

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Genehmigung der insgesamt durch Mehreinnahmen gedeckten Mehrausgaben (außer- und überplanmäßige Ausgaben) in der Haushaltsrechnung 2009.

c) Vorlage der Jahresrechnung 2009 nach Art. 102 Abs. 2 GO;

Das Ergebnis ist dem Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2010 bereits bekannt gegeben und erläutert worden. Die Jahresrechnung 2009 wird in der Sitzung des Gemeinderates durch eine grafische Vorlage voll umfänglich dargestellt.

Als Gesamtergebnis 2009 ist je bereinigte Einnahmen und Ausgaben im

- Verwaltungshaushalt	(Vorjahr 232.913.481,52 €)	267.022.426,99 €
- Vermögenshaushalt	(Vorjahr 105.606.954,15 €)	140.200.367,49 €
sonach gesamt mit		407.222.794,48 €

festzustellen.

Das Gesamtergebnis 2009 ist ausgeglichen und ein Fehlbetrag ist nicht entstanden. Die Abweichungen zum Haushalt werden anhand einer Präsentation grafisch dargestellt.

Es freut mich, Ihnen trotz Finanz- und Wirtschaftskrise für das Jahr 2009 ein Rekordergebnis der Gemeinde Grünwald vorlegen zu können.

2. Bürgermeister Stephan Weidenbach bedankt sich im Namen der Fraktion der CSU für die gute Aufbereitung und Darstellung des Jahresergebnisses 2009 durch den Kämmerer. Insbesondere sei die Darstellung des Jahresergebnisses 2009 in Bezug auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Grünwald gut gelungen. Er rege deshalb an, diese einwohnerbezogenen Zahlen der Gemeinde Grünwald, mit den einwohnerbezogenen Zahlen der Nachbargemeinden, ins Verhältnis zu setzen.

Der Gemeinderat nimmt positiv von der Vorlage der Jahresrechnung 2009 nach Art. 102 Abs. 2 GO **Kenntnis**.

d) Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 mit Vorprüfung;

Kämmerer Bader erwähnt, dass der Gemeinderat bereits mit der Feststellung der Jahresrechnung 2008 in öffentlicher Sitzung am 29. September 2009 Frau Brigitte Scherer im voraus mit der Vorprüfung der Jahresrechnung 2009 beauftragt hat.

Frau Scherer wird die Vorprüfung voraussichtlich ab Juni 2010 beginnen können, so dass anschließend die örtliche Rechnungsprüfung vom zuständigen Ausschuss durchgeführt werden kann.

Aufgrund gesetzlicher Vorgabe sollte aber die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2009 nach der örtlichen Prüfung nach Möglichkeit bis zum 30.06.2011 getroffen werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig nach Abschluss der Vorprüfung durch Frau Scherer die Jahresrechnung 2009 zur weiteren örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses **beauftragt der Gemeinderat einstimmig** die Verwaltung nach Abschluss der Vorprüfung die Jahresrechnung 2009 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren örtlichen Prüfung zuzuleiten.

187. Gemeinde Grünwald - Helmi-Mühlbauer-Halle an der Dr.-Max-Straße 20; Vorstellung des Sanierungskonzeptes und Vergabe des Planungsauftrages;

Im Rahmen des technischen Gebäudeunterhalts durch die Bauverwaltung wurde schon seit längerem festgestellt, dass die Dreifachturnhalle an der Dr.-Max-Straße in vielen Bereichen sanierungsbedürftig ist. Eine der dringenden Maßnahmen (z.B. Sanierung der Sanitärbereiche) wurde bereits baulich umgesetzt.

Im Jahr 2009 beteiligte sich die Gemeinde Grünwald an dem Verfahren zum Konjunkturpaket bei der Sanierung der kommunalen Liegenschaften – hierbei wurde die Helmi-Mühlbauer-Halle zur Sanierung und entsprechende Bezuschussung beantragt – wir berichteten; desgleichen auch über den Ausgang des Verfahrens - die Gemeinde wurde aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bei diesem Konjunkturpaket nicht berücksichtigt. Unabhängig davon hat der von der Bauverwaltung beauftragte Planer = Architekturbüro DMP, Herr Altenberend aus München in diesem Verfahren eine Kurzbeschreibung der Sanierungsmaßnahmen mit Kostenschätzung abgegeben.

Die Dreifachturnhalle wurde auch aus brandschutzrechtlichen Gründen überprüft – es wurden in vielen Bereichen z.T. erhebliche Mängel festgestellt.

Darüber hinaus wünscht sich der TSV Grünwald e.V. seit Jahren mehr Fläche für Büro und sportliche Nutzung innerhalb des Gebäudes.

Aus den o.g. Gründen hat daher die Verwaltung das Architekturbüro DMP, Herrn Altenberend mit einer sog. Machbarkeitsstudie und den verschiedenen Möglichkeiten der jeweiligen Ausbaustufen – hinterlegt mit entsprechenden Kosten - beauftragt.

Diese Machbarkeitsstudie wird dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe für die weitere Vorgehensweise durch das Architekturbüro DMP, Herrn Altenberend, sehr ausführlich präsentiert.

In der den Mitgliedern des Gemeinderates vorab zugestellten Zusammenfassung und Grobkostenprognose sind die unterschiedlichen Planungsstufen (Umfang der Sanierungsmaßnahmen) mit Kostenkennwerten (Brutto) hinterlegt. Aufgrund der aktuell geltenden Schwellenwerte (193.000,- € brutto für Planungsleistungen nach Vergaberecht)

könnte für die präsentierten Stufen 1 und 2 eine Direktvergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro DMP aus München erfolgen.

Nach mehreren Wortmeldungen aus der Mitte des Gemeinderates zeichnet sich ab, dass die energetisch sinnvollen Maßnahmen, wie Wärmeschutz, Brandschutz und Erneuerung der Haustechnik sowie Austausch der Lüftungsgeräte, Vollwärmeschutz der Fassade und Verbesserung der Tageslichtnutzung beauftragt werden sollen. Weitere vorgestellte Maßnahmen, wie z.B. Erweiterung der Nutzflächen im Dachgeschoss sollen nicht zur Ausführung kommen, da das Kosten- Nutzenverhältnis als nachteilig angesehen wird und die Räume im Dachgeschoss aufgrund des Zuschnittes nur eingeschränkt nutzbar wären.

GR-Mitglied Kraus beantragt weitere Konzeptstudien bzw. einen Ideenwettbewerb von ortsansässigen Architekten durchzuführen.

Dieser Antrag wird vom **Gemeinderat mit 15 : 9 Stimmen abgelehnt.**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung und die Präsentation der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Helmi-Mühlbauer-Halle durch das Architekturbüro DMP, Herrn Altenberend aus München zur Kenntnis und **beschließt einstimmig** die Stufe/Variante 2 zu geschätzten Kosten in Höhe von 2.010.000,-- € an das Architekturbüro DMP aus München zu vergeben.

188. Antrag Dr. Helmut Lohr zum Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 604/100 an der Dr.-Hans-Staub-Straße 5;

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2010 das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Wohnhauses einstimmig hergestellt. In einem zweiten Beschluss in dieser Bauangelegenheit hat der Bauausschuss mit 7 : 3 Stimmen beschlossen, die planungsrechtlich strittige Erschließung der geplanten Tiefgarage zu befürworten.

Die Bauverwaltung hat in ihrer Sitzungsvorlage vom 31.03.2010 u. a. darauf verwiesen, dass aus mehreren Gründen (Grundstücksversiegelung, Maß der baulichen Nutzung, Gebot der Rücksichtnahme, Bezugsfallwirkung und fehlender planerischer Zwang) die geplante Erschließung abzuändern sei. Dieser Empfehlung ist der Bauausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Am 13.04.2010 waren fünf unmittelbar durch diese Baumaßnahme betroffene Nachbarn in der Bauverwaltung vorstellig und haben ihre Einwände im Benehmen mit der Bauverwaltung wie folgt vorgetragen:

Gründe gegen die Tiefgaragenzufahrtshaus-Situierung:

- Überschreitung der Grundflächenzahl mit den Nebenanlagen;
- Nichteinhaltung der Ortsgestaltungssatzung (§ 7 Abs. 1), wonach Garagen auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein sollen;
- Es besteht kein planerischer Zwang, die Erschließung so auszuführen und die TG-Einhausung an der weitest entfernten Stelle im Grundstück zu platzieren – nach Auffassung der Nachbarn und der Bauverwaltung könnte die Einhausung ohne Probleme an die Westseite und straßennah situiert werden;
- Es wurden keine Nachbarn beteiligt;

- Bei der Benutzung der überlangen Zufahrt erhöht sich der Lärmeintrag in die Hinterliegerbebauung in unzumutbarer Weise, desgleichen kommt es bei Dunkelheit bei eingeschaltetem Fahrlicht zu Blendwirkung in den rückwärtigen Wohnquartieren;
- Entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Nachbarn stehen z.T. sehr große und wertvolle Bäume, die unter Umständen erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund dieser Nachbarvorsprache hat die Gemeinde mit dem Landratsamt München Kontakt aufgenommen, mit dem Ergebnis, dass laut Meinung der Bauaufsichtsbehörde die Planung der Zufahrt und Garage im vorliegenden Fall städtebaulich verfehlt ist und völlig unnötig nachbarliches Konfliktpotential schafft.

Der 1. Bürgermeister hat nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung fristgemäß den Antrag auf Nachprüfung dieses Bauausschuss-Beschlusses durch den Gemeinderat gestellt. Mit diesem Nachprüfungsrecht soll dem Gesamtgemeinderat die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der planungsrechtlich bedeutsamen Abweichung der Erschließung für die Tiefgaragenzufahrt auseinander zu setzen.

Das Nachprüfungsrecht soll sich hierbei lediglich mit der Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erschließung der Tiefgaragenzufahrt befassen. Die Zulässigkeit des Wohnhauses ist nicht Gegenstand dieser Nachprüfung.

Auszug aus der Sitzungsvorlage des Bauausschusses vom 12.04.2010:

Das Tiefgaragenzufahrtsgebäude wird im hinteren Grundstücksbereich geplant, obwohl eine direkte Situierung an der Grundstückszufahrt, also südwestlich des Wohnhauses auch möglich und wünschenswert wäre, um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Nach Ansicht der Verwaltung ergibt sich hier kein planerischer Zwang, da eine Situierung der Tiefgaragenzufahrt auch so erfolgen kann, dass der Südwest-Gartenteil zum einen und vor allem auch der nordwestliche Nachbar möglichst gering beeinträchtigt werden. In diesem Punkt sollte die Planung noch entsprechend geändert werden.

Aus den eingangs aufgeführten Rechtsgründen und der erfolgten Nachbarvorsprache sollte die geplante Erschließung / Zufahrt und die Tiefgarageneinhausung auf die westliche Grundstücksecke und damit straßennah im Sinne § 7 Abs. 1 Ortsgestaltungssatzung situiert werden. Allein durch diese notwendige Planänderung werden sämtlichen Nachbareinwendungen und auch den von der Verwaltung vorgetragenen und durchaus kritischen Punkten der geplanten Gebäudestellung in ortsplanerischer Hinsicht ausreichend Rechnung getragen.

Desgleichen wird von der Verwaltung der Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung nach der Ortsgestaltungssatzung (§13 Satz 1 Bst. c OGS), nämlich „Abweichung ist aus besonderen Gründen der Bau- u. Ortsbildgestaltung geboten oder vertretbar und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar“ nicht erkannt. Genau umgekehrt, eben aus Gründen der nachbarlichen Interessen (Gründe siehe oben) ist diese Abweichung nicht vertretbar.

Der Bauwerber lässt sich anwaltschaftlich vertreten – es wird insoweit auf den Schriftsatz von Rechtsanwalt Ludwig Widl vom 26.04.2010 verwiesen (wurde allen GR-Mitgliedern in Kopie ausgehändigt). Desgleichen wird von der Bauverwaltung darauf verwiesen, dass eine alternative Planungsüberlegung – z.B. Bau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses unter Einhaltung der Abstandsflächen und Art und Maß der baulichen Nutzung realisiert werden könnte. Die Stellplatzsituation (drei Doppelgaragen) und den erforderlichen Zufahrten würde sich deutlich gegenüber der jetzigen Eingabe verschlechtern.

Der von der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt hinzugezogene Rechtsanwalt Josef Geislinger erläutert eingehend die Entstehung der Ortsgestaltungssatzung und der Wirkweise der hier relevanten Festsetzungen und der Möglichkeit der Abweichung nach §

13 der Ortsgestaltungssatzung. Bei diesem geplanten Neubau (Wohnhaus und TG) sind keine Abweichungsgründe erkennbar – deshalb rät der gemeindliche Rechtsanwalt eindringlich, keine Abweichung zuzulassen.

GR-Mitglied Steininger ist nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der **Gemeinderat** nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und dem Rechtsanwalt Geislinger und **beschließt** nach eingehender Beratung **mit 15 : 8 Stimmen**, das gemeindliche Einvernehmen zur Abweichung wegen nicht straßennaher Planung des Tiefgaragenzufahrtsgebäudes **nicht herzustellen**.

Eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung nach § 7 Abs. 1 **wird nicht befürwortet**. Die Planung ist entsprechend abzuändern.

189. Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald; Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG;

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (DLR) muss in allen Mitgliedsländern der EU umgesetzt werden.

Dazu gehört, dass in allen Normen Beschränkungen der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister ausgeschlossen werden.

Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligen, keine ungerechtfertigten Verfahrensanforderungen stellen oder den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr auf andere Weise ungerechtfertigt hemmen.

Nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet, ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht (hier die Friedhofssatzung) einer Prüfung auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der gesamten EU- Richtlinie zu unterziehen.

Bei der Überprüfung der Gemeindegesetzgebung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald wurde festgestellt, dass die Friedhofssatzung teilweise nicht den Bestimmungen der DLR entspricht und angepasst werden muss.

Betroffen ist die Regelung über die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Waldfriedhof Grünwald gem. § 8 FriedhBenützS.

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Verwaltung vor, auch eine Ergänzung bei § 33 (Nichtzugelassene Gestaltungen bei Grabmalen) einzuarbeiten.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der notwendigen Änderungen / Ergänzungen in der Satzung:

**Satzung zur Änderung der Gemeindefassung über die Benützung des
Waldfriedhofes Grünwald**

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Vorgeschlagene Neufassung:</u>
<p>§ 8 Gewerbliche Arbeiten</p>	<p>§ 8 Gewerbliche Arbeiten</p>
<p>(1) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswart ausgeführt werden.</p>	<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p>
<p>(2) neu (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p>	<p>(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die, ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren nach Abs. (1), über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch elektronisch abwickeln. Die Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden entsprechend Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>(3) neu (7) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, aber nicht über die Öffnungszeiten des Friedhofes hinaus.</p>	<p>(3) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.</p>

- (4) **neu (8)** Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.
Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) **neu (9)** Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (6) **neu (10)** Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

(4) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei den Aufsichtspersonen ausgeführt werden.

(5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen, **abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen,** gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. **Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.**

Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

(8) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.
Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

	<p>(10) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.</p>
<p><u>Bisherige Fassung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 33 Nichtzugelassene Gestaltungen</p> <p>Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:</p> <p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,</p> <p>b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,</p> <p>c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,</p> <p>d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,</p> <p>e) Glas-, Silber- und Goldbuchstaben, Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),</p> <p>f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,</p> <p>g) polierte oder spiegelnde Steine,</p> <p>h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,</p> <p>i) fabrikmäßig hergestellte Serienware.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Vorgeschlagene Neufassung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 33 Nichtzugelassene Gestaltungen</p> <p>Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:</p> <p>a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,</p> <p>b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,</p> <p>c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,</p> <p>d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,</p> <p>e) Glas- und Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),</p> <p>f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,</p> <p>g) polierte oder spiegelnde Steine,</p> <p>h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,</p> <p>i) fabrikmäßig hergestellte Serienware.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2010 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, nachfolgende Satzungsänderung zu beschließen.

Der **Gemeinderat beschließt einstimmig** die Satzung zur Änderung der Gemeindefassung über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald in der vorgelegten Fassung.

(Gemeinderatsmitglied Dr. Knittel war bei der Abstimmung nicht anwesend.)

**Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt
die Gemeinde Grünwald folgende**

**Satzung zur Änderung der Gemeindegesetz
über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald**

§ 1

Die Gemeindegesetz über die Benützung des Waldfriedhofes Grünwald vom 29.07.1997, in Kraft getreten am 23.08.1997 (GrüAbl. Nr. 34/22.08.1997), zuletzt geändert am 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüAbl. Nr. 18/06.05.2005) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1)** Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2)** Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die, ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren nach Abs. (1), über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch elektronisch abwickeln. Die Art. 71a bis 71e BayVwVfG finden entsprechend Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (3)** Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (4)** Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei den Aufsichtspersonen ausgeführt werden.
- (5)** Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6)** Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7)** Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchstabe e), dürfen, abgesehen von den jährlich wiederkehrenden saison- und feiertagsbedingten Ausnahmen, wie z.B. vor Allerheiligen, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags, innerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals, durchgeführt werden. Ausnahmen dürfen die Öffnungszeiten des Friedhofes nicht überschreiten.

Ist der Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt (§ 5 Abs. 2 Satz 2), sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

- (8) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (9) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ihre Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (10) Die durch die Gemeinde zur Grabpflege bereitgestellten Gerätschaften (z.B. Handkarren, Spaten, Rechen, Besen etc.), dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.

2. § 33 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- b) gewöhnliche unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,
- d) Anstriche und Gemälde auf Grabmalen,
- e) Glas- und Silberbuchstaben, Goldbuchstaben (außer bei schmiedeeisernen Kreuzen), Druck-, Silber-, Gold- und Sandgebläseinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
- f) farbauffällige, weiße bis weißgelbliche oder schwarze Steine,
- g) polierte oder spiegelnde Steine,
- h) liegende Platten als Grabmale, die den gesamten Grabhügel abdecken, ausgenommen in der Abteilung für Urnengräber,
- i) fabrikmäßig hergestellte Serienware.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

190. Berichterstattung aus den Ausschüssen sowie von aktuellen Vorgängen und Themen besonderer Wichtigkeit;

1. Bürgermeister Neusiedl verweist auf den schriftlichen Jahresabschluss 2009 der Musikschule Grünwald vom 12. April 2010, der allen Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übergeben wurde.

191. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 GO;

Der Vorsitzende verweist auf die Anlage zur Tagesordnung. Der Niederschrift ist diese Anlage beigefügt.

192. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Anfragen an die Verwaltung sind in der Anlage beigefügt.

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

GR - Sitzung vom 27. April 2010 - öffentlich - TOP 192

GR - Mitglied	Anfrage	Beantwortung
Bechler	Im Bereich des Grundstückes Zeillerstraße 5 (Dr. Wöhr) ist am Fuß des Isarhangs der ursprünglich aufgestellte Bretterzaun teilweise umgefallen bzw. in instabiler Lage. Es besteht die Gefahr, dass sich evtl. dort spielende Kinder und Jugendliche verletzen können. Die Gemeinde sollte den Grundstückseigentümer zur Beseitigung der gefährlichen Zustände veranlassen.	Das Ordnungsamt wird sich der Sache annehmen und den Grundstückseigentümer zur Beseitigung auffordern.
Dr. Knittel	Im Verlauf der Südl. Münchner Straße (Staatsstraße) ist in Fahrtrichtung München auf Höhe Mc Donald vor der Einfahrt auf ca. 50 Meter eine Straßenmarkierung angebracht, die den Verkehrsteilnehmer suggeriert, dass man dort auch zulässiger Weise parken kann. Dem ist allerdings nicht so, weil im Abstand des Bürgersteiges bzw. Radweges vor der Einfahrt in nördlicher sowie vor der Ausfahrt in südlicher Richtung ein absolutes Halteverbotsschild angebracht ist. Dies hat u.a. schon dazu geführt, dass Gemeindebürger von der Polizei Grünwald eine Verwarnung erhielten. Die Gemeinde sollte hier klare Verhältnisse (z.B. Schraffierung der „Parkfläche“) schaffen.	1. Bürgermeister Neusiedl sagt zu, dass die Gemeinde über das zuständige Straßenbauamt Freising (Straßenbaulastträger) eine Regelung zu erreichen, die für die Verkehrsteilnehmer eindeutig ist.
Reinhart-Maier	Der Bund Naturschutz hat festgestellt, dass im Verlauf des Isarhochufers auf Höhe der sog. Tudor-Häuser Hausmüllablagerungen stattgefunden haben. Die Gemeinde sollte versuchen, die Verursacher zu ermitteln.	Die Angelegenheit wird dem Umweltamt zur weiteren Verfolgung übergeben.

GR - Mitglied	Anfrage	Beantwortung
<p>Ritz</p>	<p>Gibt es neue Informationen hinsichtlich der Lärmproblematik durch den Klettergarten im Grünwalder Forst südlich des Gemeindegebietes?</p>	<p>1. Bürgermeister Neusiedl führt dazu aus, dass sich die fragliche Anlage im sog. ausmärkischen Gebiet befindet. Eine ordnungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde Grünwald gibt es daher nicht.</p> <p>Bekanntlich hat das LRA München eine Baugenehmigung bzw. Betriebsgenehmigung erteilt, aber nachträglich festgestellt, dass die Lärmimmissionen die Grenzwerte überschreiten. Bei der Erteilung der Genehmigung hat man offensichtlich übersehen, vorher ein Lärmschutzgutachten zu fordern bzw. einzuholen. Es ist daher sehr schwierig, gegenüber dem derzeitigen Betreiber rechtlich vorzugehen. Hier Abhilfe zu schaffen, liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des LRA München.</p>
<p>Ritz</p>	<p>Gibt es schon eine Entscheidung des Kreisjugendringes München über die Besetzung der vakanten Stelle des Schulsozialarbeiters an der Grundschule Grünwald?</p>	<p>Der Kreisjugendring München bemüht sich schon seit geraumer Zeit um eine baldige adäquate Besetzung der Schulsozialarbeiterstelle an unserer Grundschule. Bekanntlich war bisher eine Frau und ein Mann für die Schulsozialarbeit eingesetzt. Diese Organisationsform will man auch wieder beibehalten. Allerdings ist generell der Personalmarkt für Erziehungs- und Pädagogikpersonal zur Zeit sehr schwierig.</p>